

Nr. 507

07.10.2016

22. Jahrgang

Nummer			Seite
31/2016	Fischereigenossenschaft "Axtbach" in Oelde	Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Axtbach" in Oelde	2651
32/2016	Kreis Gütersloh	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	2652

## 31/2016 Fischereigenossenschaft „Axtbach“ in Oelde

### Einladung

Zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Axtbach“ in Oelde lade ich hiermit zu

Dienstag, 08. November 2016  
Um 17.00 Uhr  
Im Rathaus  
Ottmar-Alt-Zimmer  
59302 Oelde, Ratsstiege 1

ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Pachtangelegenheiten
6. Wahl eines Kassenprüfers
7. Verschiedenes

Gunnar Weeke  
Vorsitzender

## **32/2016 Kreis Gütersloh**

### **Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Antragstellerin, die Windenergie zur Marburg Dienstleistungs GmbH, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115

Standort: Rheda-Wiedenbrück, Gemarkung Batenhorst, Flur 12, Flurstück 1

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziff. 1.6.3 Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG vorgesehen, da sich in ihrem Einwirkungsbereich 4 weitere WEA befinden.

Der Einzelfallprüfung lagen insbesondere die fachlichen Ausarbeitungen für eine überschlägige Prüfung zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung zugrunde. Des Weiteren wurden der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der landschaftspflegerische Begleitplan des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal und Ratzbor berücksichtigt sowie Gutachten zu Lärm und Schattenwurf (Ingenieurbüro Kötter), die Stellungnahmen der Fachbehörden und das Ergebnis der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung bei einem gemeinsamen Ortstermin mit Mitarbeitern der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Gütersloh.

Die Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien wurden im Vorfeld untersucht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

So sind Horste windkraftsensibler Greifvogelarten in der Nähe ermittelt worden, und zwar von Rot- und Schwarzmilan. Die Rohrweihe ist außerdem als Nahrungsgast am Standort anzutreffen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Greife wird durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen. Vorgeschlagen wird die Schaffung von Ablenkungsnahrungsräumen, die aus der Anlage eines Extensivgrünlands als Jagd- und Nahrungsraum und eines Uferrandstreifens an der Ems als Leitstruktur bestehen. Diese stehen vor der Inbetriebnahme als neues Nahrungshabitat zur Verfügung. Die befristete Abschaltung jeweils zur Ernte in einem Umkreis von 100 m um die WEA dient gleichfalls der Reduzierung des Kollisionsrisikos.

Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen zeigen auf, dass in der näheren Umgebung der Windkraftanlage windkraftsensible Fledermausarten (Großer und kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelgedlermaus) vorkommen. Zur Ermittlung der Fledermausaktivitäten wird in der Genehmigung ein Gondelmonitoring mit vorsorglich festgesetzten Abschaltzeiten festgeschrieben. Durch eine nachträgliche Auflage wird dann nach Auswertung des Monitorings der ggf. erforderliche Abschalt-Algorithmus zum Schutz der sensiblen Fledermausarten festgelegt. Mit diesen Vorsorgemaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Wegen der Stillgewässer an der Erschließungsstraße und in der Nähe der Baustelle können Amphibienwanderungen am Standort ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Ihrem Schutz dienen Leiteinrichtungen ausschließlich in der Bauphase während der Frühjahrswanderzeit. Damit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung wird mit der Genehmigung nach BImSchG erteilt. Sie ist mit Auflagen verbunden (Ausgleichsmaßnahmen sowie Zahlung von Ersatzgeld).

Andere in Nr. 2.3 Anhang 2 UVPG genannte Gebiete (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, gesetzlich geschütztes Biotop etc.) sind nicht unmittelbar betroffen. Das FFH-Gebiet Stadtholz Rheda und das Vogelschutzgebiet Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken sind mit 6 km bzw. 5,5 km vom Vorhabengebiet ausreichend weit entfernt.

Die Immissionsrichtwerte für Lärm werden auch unter Berücksichtigung der Windenergieanlagen und der übrigen Anlagen nach TA Lärm im Einwirkungsbereich an den Wohnhäusern in der Umgebung der WEA im Tages- und Nachtbetrieb sicher eingehalten.

Zum Schutz vor Belästigungen durch Schattenwurf der sich drehenden Rotorblätter werden die Anlagen mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet, so dass die zulässigen täglichen und jährlichen Beschattungszeiten nicht überschritten werden. Die Bestandsanlagen wurden dabei als Vorbelastung berücksichtigt.

Da einige Wohnnutzungen innerhalb des 3-fachen Höhenabstands zum WEA-Standort liegen, war die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen zu untersuchen; eine optische Bedrängung kann aufgrund der konkreten räumlichen Situation ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der Merkmale der Anlage und der örtlichen Gegebenheiten sind nach der durchgeführten überschlägigen Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da solch durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2- 01314-16-44

Datum: 07.10.2016

**Kreis Gütersloh – Der Landrat**  
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen  
Herzebrocker Strasse 140  
33334 Gütersloh  
Tel.: 05241/85- 1959